

§ 1600b BGB

(1) Die [Vaterschaft](#) kann binnen zwei Jahren gerichtlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die [Vaterschaft](#) sprechen; das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung im Sinne des § [1600 Abs. 2 BGB](#) erste Alternative hindert den Lauf der Frist nicht.

(1a) (weggefallen)

(2) Die Frist beginnt nicht vor der [Geburt](#) des Kindes und nicht, bevor die Anerkennung wirksam geworden ist. In den Fällen des § [1593 Satz 4 BGB](#) beginnt die Frist nicht vor der Rechtskraft der Entscheidung, durch die festgestellt wird, dass der neue Ehemann der [Mutter](#) nicht der Vater des Kindes ist.

(3) Hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes die [Vaterschaft](#) nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach dem Eintritt der [Volljährigkeit](#) selbst anfechten. In diesem Falle beginnt die Frist nicht vor Eintritt der [Volljährigkeit](#) und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem das Kind von den Umständen erfährt, die gegen die [Vaterschaft](#) sprechen.

(4) Hat der gesetzliche Vertreter eines Geschäftsunfähigen die [Vaterschaft](#) nicht rechtzeitig angefochten, so kann der Anfechtungsberechtigte nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit selbst anfechten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Frist wird durch die Einleitung eines Verfahrens nach § [1598a Abs. 2 BGB](#) gehemmt; § [204 Abs. 2 BGB](#) gilt entsprechend. Die Frist ist auch gehemmt, solange der Anfechtungsberechtigte widerrechtlich durch [Drohung](#) an der Anfechtung gehindert wird. Im Übrigen sind § [204 Abs. 1 Nr. 4 und 8](#) sowie [13 und 14 und Abs. 2 BGB](#) sowie die §§ [206 BGB](#) und [210 BGB](#) entsprechend anzuwenden.

(6) Erlangt das Kind Kenntnis von Umständen, auf Grund derer die Folgen der [Vaterschaft](#) für es unzumutbar werden, so beginnt für das Kind mit diesem Zeitpunkt die Frist des Absatzes 1 Satz 1 erneut.